

# Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen, Anstalt des öffentlichen Rechts

## Inhalt

Präambel .....	- 1 -
I. Allgemeines .....	- 1 -
§ 1 Allgemeines .....	- 1 -
II. Abwasserbeitrag.....	- 1 -
§ 2 Grundsatz .....	- 1 -
§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht.....	- 1 -
§ 4 Beitragsmaßstab.....	- 2 -
§ 5 Beitragsatz.....	- 3 -
§ 6 Beitragspflicht.....	- 3 -
§ 7 Entstehung und Beendigung der Beitragspflicht.....	- 4 -
§ 8 Vorausleistung .....	- 4 -
§ 9 Veranlagung, Fälligkeit .....	- 4 -
§ 10 Ablösung.....	- 4 -
III. Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse .....	- 4 -
§ 11 Entstehung des Erstattungsanspruches .....	- 4 -
§ 12 Fälligkeit.....	- 5 -
IV. Abwassergebühr.....	- 5 -
§ 13 Grundsatz .....	- 5 -
§ 14 Gebührenmaßstab.....	- 5 -
§ 14 a Zulassung von Nebenzähler (Absetzzähler).....	- 6 -
§ 15 Gebührensätze .....	- 6 -
§ 16 Zusatzgebühren .....	- 6 -
§ 17 Gebührenpflichtige.....	- 6 -
§ 18 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht.....	- 7 -
§ 19 Erhebungszeitraum .....	- 7 -
§ 20 Veranlagung und Fälligkeit .....	- 7 -
§ 21 Benutzungsgebührenerhebung durch Dritte im Auftrag der Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen, AÖR .....	- 7 -
V. Gemeinsame Vorschriften.....	- 8 -
§ 22 Auskunfts- und Duldungspflicht .....	- 8 -
§ 23 Anzeigepflicht .....	- 8 -
§ 24 Datenverarbeitung .....	- 9 -
§ 25 Ordnungswidrigkeiten .....	- 9 -
§ 26 Inkrafttreten .....	- 9 -

## Präambel

Aufgrund der § 10, 143 und 145 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert angefügt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), und der §§ 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. 20.04.2017 (Nds. GVBl S. 121) hat der Verwaltungsrat der Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen, Anstalt öffentlichen Rechts (AÖR) in seiner Sitzung am 03.12.2020 mit der Zustimmung des Rates der Samtgemeinde Lathen, Sitzung am 03.12.2020, folgende Satzung beschlossen:

## I. Allgemeines

### § 1 Allgemeines

In der Samtgemeinde Lathen obliegt mit Beschluss des Samtgemeinderates vom 23.04.2020 über die Satzung der Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen, AÖR die Abwasserbeseitigungspflicht der Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen, AÖR. Ab dem 01.01.2021 betreibt die Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen, AÖR die Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlage) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung als eine einheitliche öffentliche Einrichtung. Die Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen, AÖR erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die zentrale öffentliche Abwasseranlage einschließlich der Kosten für Grundstücksanschlüsse (Abwasserbeseitigung)
- b. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebühren).

## II. Abwasserbeitrag

### § 2 Grundsatz

1. Die Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen, AÖR erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen zentralen Abwasseranlage Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
2. Der Abwasserbeitrag deckt auch die Kosten für den Grundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grundstücksgrenze).

### § 3 Gegenstand der Beitragspflicht

1. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
  - a. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

2. Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen der Ziff. 1 nicht erfüllt sind.
3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere selbstständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander Grenzen und sie nur in der Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

#### § 4 Beitragsmaßstab

1. Der Abwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.
2. Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jede weitere Vollgeschosse 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 2,80 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als eine Vollgeschosse gerechnet.
3. Als Grundstücksfläche gilt:
  - a. bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist
  - b. bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist
  - c. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen dem Grundstück, in dem der Hauptsammler verläuft (Hauptsammlergrundstück), und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an das Hauptsammlergrundstück angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dem Hauptsammlergrundstück verbunden sind, die Fläche zwischen der dem Hauptsammlergrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen
  - d. bei Grundstücken, die über die sich nach Buchst. a) – c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen dem Hauptsammlergrundstück bzw. im Falle von Buchst. c) der dem Hauptsammlergrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht
  - e. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Camping- und Sportplätze nicht aber Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche
  - f. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB)

tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,15. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.

- g. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,15. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.
4. Als Zahl der Vollgeschosse nach Ziff. 1 gilt
- a. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse
  - b. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, sondern nur eine Baumassenzahl angegeben ist, die durch 3,0 geteilte Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet
  - c. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss
  - d. die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchst. a) und b) überschritten wird
  - e. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl nicht bestimmt sind,
    - i. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse
    - ii. bei unbebauten Grundstücken die Zahl in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse
    - iii. bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt
  - f. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb eines Bebauungsplangebietes tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoß angesetzt

## § 5 Beitragssatz

1. Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen Abwasseranlage beträgt 7,77 €/qm.
2. Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Abwasseranlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

## § 6 Beitragspflicht

1. Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt unberührt.
3. Beim Wechsel des Beitragspflichtigen geht die Beitragspflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher

Beitragspflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Mitteilung bei der Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen, AÖR entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

### § 7 Entstehung und Beendigung der Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen Abwasseranlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des Grundstücksanschlusses.
2. Im Falle § 3 Ziff. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens mit dieser Genehmigung.

### § 8 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld werden angemessene Vorausleistungen verlangt, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden aufgrund des Vorjahresverbrauchs veranschlagt. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen.

### § 9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

### § 10 Ablösung

1. In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
2. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.
3. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

## III. Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

### § 11 Entstehung des Erstattungsanspruches

Stellt die Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen, AÖR auf Antrag eines Grundstückseigentümers / der Grundstückseigentümerin für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder eine für eine von einem Grundstück, für das eine Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilt und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen, AÖR die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlichen Grundstücksanschlüsse in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.

§§ 6, 8 und 10 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

## § 12 Fälligkeit

Der Erstattungsanspruch nach § 11 dieser Satzung wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

# IV. Abwassergebühr

## § 13 Grundsatz

1. Die Abwassergebühr besteht aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr.
2. Die Grundgebühr dient der Abgeltung der Inanspruchnahme einer Vorhalteleistung und ist unabhängig vom Maß der tatsächlichen Benutzung zu zahlen. Die Grundgebühr wird je Wasserzähler und in Abhängigkeit der Nenndurchflussmenge der Wasserzähler entsprechend der Staffelung in § 15 Ziffer 1 erhoben.
3. Die Mengengebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter Schmutzwasser.

## § 14 Gebührenmaßstab

1. Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.
2. Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
  - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge
3. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen, AÖR unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Anlagen des Gebührenpflichtigen geschätzt.
4. Die Wassermengen nach Ziff. 2 Buchst. b) hat der Gebührenpflichtige der Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen, AÖR für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen, AÖR auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
5. Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen, AÖR einzureichen. Für den Nachweis gilt Ziff. 4. S. 2. bis 4. sinngemäß. Die Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen, AÖR kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

## § 14 a Zulassung von Nebenzähler (Absetzzähler)

Auf Antrag des/der Gebührenpflichtigen kann die Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen, AÖR Nebenzähler zulassen, damit der/die Gebührenpflichtige Wassermengen nachweisen kann, die nicht in das öffentliche Abwassernetz gelangen. Der Nachweis erfolgt über einen Nebenzähler, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten durch eine Fachfirma fest und frostfrei einbauen lassen muss. Der Wasserzähler muss geeicht sein und regelmäßig alle 6 Jahre nachgeeicht oder getauscht werden. Nach erfolgtem Austausch muss erneut ein Antrag auf Zulassung eines Nebenzählers gestellt werden.

## § 15 Gebührensätze

1. Die Grundgebühr richtet sich nach der Nenngroße (Qn) des Wasserzählers

Nenndurchfluss Qn	Grundgebühr/Jahr
bis 2,5 Qn	60,00 Euro
bis 6 Qn	144,00 Euro
bis 10 Qn	240,00 Euro
bis 15 Qn	360,00 Euro
bis 40 Qn	960,00 Euro
bis 60 Qn	1.440,00 Euro
bis 150 Qn	3.600,00 Euro

2. Die Mengengebühr für die zentrale Schmutzwasserentsorgung beträgt 1,85 €/m<sup>3</sup>.
3. Die geminderte Mengengebühr für die zentrale Schmutzwasserentsorgung beträgt 1,40 €/m<sup>3</sup>
4. Die Grundgebühr je Nebenzähler (Zuzähler/Absetzzähler) beträgt jährlich 10,00 €.

## § 16 Zusatzgebühren

1. Bei Grundstücken, von denen aufgrund gewerblicher und/ oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich verschmutztes Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, wird eine Zusatzgebühr erhoben.
2. Als überdurchschnittlich verschmutzt gilt Abwasser, dessen Verschmutzung – gemessen am biochemischen Sauerstoffbedarf des Rohwassers – um mehr als 20 % über dem Verschmutzungsgrad von häuslichem Abwasser liegt, bei dem von einem biochemischen Sauerstoffbedarf von 400 mg O<sub>2</sub>/l ausgegangen wird.
3. Der Verschmutzungsgrad wird aus dem Mittelwert von fünf Messungen an Ort und Stelle im Laufe eines Veranlagungsjahres ermittelt.
4. Die Zusatzgebühr beträgt für jede angefangene 10 % des erhöhten Verschmutzungsgrade 10 % der Gebühr nach § 15 Ziff. 2.

## § 17 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer/die Eigentümerin; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der/die Erbbauberechtigte angeschlossenen des Grundstückes. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

2. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber (§ 20 Ziff. 1.) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen, AÖR entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

## § 18 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird.

## § 19 Erhebungszeitraum

1. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Im Einzelfall kann die Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen, AÖR bei Abwassergroßeinheiten eine monatliche Abrechnung vornehmen.
2. Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 12 Ziff. 2 Buchst. a), gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

## § 20 Veranlagung und Fälligkeit

1. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt.
2. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der/die Gebührenpflichtige der Samtgemeinde auf Aufforderung unverzüglich mitzuteilen, Kommt der/die Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann der Verbrauch geschätzt werden.
3. Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

## § 21 Benutzungsgebührenerhebung durch Dritte im Auftrag der Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen, AÖR

1. Die Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen, Anstalt öffentlichen Rechts den Wasserverband Hümmling mit Sitz in Werlte auf der Grundlage einer hierzu gesondert abzuschließenden Vereinbarung (Geschäftsbesorgungsvertrag) mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung, der Ausfertigung und der Versendung von Abgabenbescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben beauftragen. Der Gebührenbescheid kann mit dem Bescheid des Wasserversorgungsunternehmens oder dessen Beauftragten über die Festsetzung der Wasserversorgungsgebühr zusammengefasst erteilt werden. Die Fälligkeit der Abschlagszahlungen richtet sich nach Absatz § 20 Absatz 1 nach den Fälligkeiten der Abschlagszahlungen auf die Wasserversorgungsgebühr.
2. Auf der Grundlage einer solchen Vereinbarung hat der Wasserverband Hümmling insbesondere folgende Tätigkeiten wahrzunehmen:
  - Entgegennahme, Verarbeitung und Berücksichtigung und fortlaufende Pflege aller abwasserrelevanten Daten für die Abwasserbeseitigung (zentrale



- Schmutzwasserbeseitigung) der Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen, Anstalt öffentlichen Rechts,
- Organisation und Berücksichtigung der Ablesung der vom Kommunalwerk der Samtgemeinde Lathen, Anstalt öffentlichen Rechts zugelassenen Absetzzähler,
  - Erstellung aller Bescheide zu den jeweils festzustehenden Schmutzwassergebühren für das Kommunalwerk der Samtgemeinde Lathen, Anstalt öffentlichen Rechts,
  - Vereinnahmung der Schmutzwassergebühren sowie Überwachung und Buchen aller Zahlungseingänge einschließlich der Vorauszahlung für das Kommunalwerk der Samtgemeinde Lathen, Anstalt öffentlichen Rechts.
3. Darüber hinaus obliegt dem Wasserverband Hümmling für das Kommunalwerk der Samtgemeinde Lathen, Anstalt öffentlichen Rechts, die Funktion
- als erster Ansprechpartner und Informationsgeber gegenüber den Gebührenschuldern zu agieren; dies beinhaltet auch die Übermittlung von Basisinformationen und die wesentlichen Sachverhaltsangaben zu etwaigen Rechtsbehelfen,
  - den Aufwand der Abwasserabrechnungsaufgabe vom Aufwand der Wasserversorgungsaufgaben getrennt zu halten und diesen sachgerecht jährlich auf die beauftragten Mitglieder entsprechend abzurechnenden Abwasserzählern (Wasserzähler, Zuzähler und Absetzzähler) umlegen. Maßgeblich ist hierfür der Zählerstand zum 31.12. des Abrechnungsjahres.

## V. Gemeinsame Vorschriften

### § 22 Auskunfts- und Duldungspflicht

1. Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen, AöR bzw. dem von ihr Beauftragten, jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und die Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
2. Die Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen, AöR bzw. der/die von ihr Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in erforderlichen Umfang zu unterstützen.
3. Soweit sich die Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen, AöR bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich die Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen, AöR bzw. der/die von ihr Beauftragte zur Feststellung der Abwassermengen nach § 14 Absatz 2 der Satzung von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

### § 23 Anzeigepflicht

1. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen, AöR sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
2. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen, AöR schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
3. Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der

Abgabepflichtige hiervon der Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen, AÖR unverzüglich Mitteilung zu machen.

## § 24 Datenverarbeitung

1. Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstückbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch die Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen und der von ihr Beauftragten zulässig.
2. Die Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen, AÖR und ihre Beauftragten dürfen für die Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechtes, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordene personen- und grundstückbezogenen Daten für die in Absatz 1 benannten Zwecke nutzen und sich die Daten von entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

## § 25 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig i.S. von § 18 Abs. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
  - a. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 1 der Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen, AÖR die Wassermenge nicht innerhalb der folgenden zwei Monate mitteilt;
  - b. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt;
  - c. entgegen § 20 Abs. 2 Satz 2 trotz Aufforderung der Kommunalwerke der Samtgemeinde, AÖR den Verbrauch des ersten Monats nicht mitteilt;
  - d. entgegen § 21 Abs 1 die für die Erhebung und Festsetzung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
  - e. entgegen § 21 Abs. 2 verhindert, dass die Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen, AÖR bzw. der/die von ihr Beauftragten an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
  - f. entgegen § 22 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich angezeigt hat;
  - g. entgegen §§ 22 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
  - h. entgegen § 22 Abs.2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt,
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

## § 26 Inkrafttreten

Die Abgabensatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen, AÖR

Manuel Buchwald

Vorstand